

**Zentralinstitut
Museums für Naturkunde**

**Ordnung
über die Nutzung von Einrichtungen des Museums für Naturkunde**

Teil 2: Allgemeine Bedingungen für die Vergabe und Nutzung von Räumen
des Museums für Naturkunde für Empfänge und Veranstaltungen

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 8 Satz 1 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung vom 05. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes vom 07. Februar 1999 (GVBl. S. 74) sowie des § 1 Abs. 8 des Gesetzes über das Museum für Naturkunde der Humboldt-Universität zu Berlin vom 06. April 1995 (GVBl. S. 240) und des § 3 Abs. 1 Nr. 6 der Vorläufigen Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin am 28. September 1999 und das Direktorium des Museums für Naturkunde der Humboldt-Universität zu Berlin am 21. März 2000 die nachstehende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:¹

I. Präambel

Das Museum für Naturkunde ist ein naturhistorisches Forschungsinstitut, welches eine der größten naturkundlichen Sammlungen der Welt beherbergt. In den öffentlichen Ausstellungen des Museums wird die Entwicklung des Lebens und der Erde anhand wertvoller und einzigartiger Exponate dargestellt.

Das Museum für Naturkunde gestattet in begrenztem Umfang die Nutzung einiger Ausstellungssäle für nichtmuseale Veranstaltungen, sofern diese den museumskonservatorischen Belangen und der Würde des Hauses Rechnung tragen.

II. Allgemeines

Für die Durchführung von Empfängen und Veranstaltungen können folgende Ausstellungsräume außerhalb der Öffnungszeiten der Ausstellungen zur Verfügung gestellt werden:

- der Sauriersaal,
- Saal 4,
- die Treppenhäuser C und D,
- weitere Ausstellungsräume nach Absprache.

Die Räume werden für Empfänge zur Verfügung gestellt, die vom Regierenden Bürgermeister oder der Regierenden Bürgermeisterin von Berlin, dem Präsidenten oder der Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin, dem Präsidenten oder der Präsidentin der HU, einzelnen Senatsverwaltungen oder Dienststellen des Bundes durchgeführt werden.

Für sonstige Veranstaltungen werden diese Räume grundsätzlich nur an Mäzene des MfN nach Maßgabe der folgenden Regelungen vergeben.

Über die Vergabe entscheidet der Direktor.

Ein Anspruch auf Überlassung von Räumen oder Anlagen besteht nicht.

Das Direktorium des Museums für Naturkunde behält sich das Recht vor, zu Beginn der Veranstaltung die Gäste zu begrüßen und über die Aufgaben und Ziele des Museums zu informieren.

III. Antragstellung

Die Nutzung von Räumen muss schriftlich beim Direktor des MfN beantragt werden. Dem Antrag ist ein Exposé, in dem genauere Angaben über den Veranstalter, den Veranstaltungsablauf, die geplante Anzahl der Teilnehmer sowie über eventuell geplante technische Einbauten (Zusatzbeleuchtungen, Lautsprecher-Anlagen, Bühne etc.) gemacht werden, beizulegen.

¹ Diese Ordnung wurde mit Schreiben vom 30. März 2000 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt.

IV. Rahmenbedingungen

Die Räume werden mit den technischen Nebenräumen (Foyer, Garderobe, Toilettenanlage) zur Nutzung überlassen.

Das MfN beauftragt einen Mitarbeiter mit der Überwachung der museums-konservatorischen Belange vor, während und nach der Veranstaltung. Dieser Beauftragte übt das Hausrecht in allen Räumlichkeiten des Museums aus. Bei Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen kann das MfN mit dem Nutzer vereinbaren, dass zur Unterstützung dieses Beauftragten zusätzliche Ordnungskräfte eines vom MfN benannten Wachschutzunternehmens zu beauftragen sind. Die Kosten für den Einsatz von Ordnungskräften sind vom Nutzer zu tragen und direkt mit dem Wachschutzunternehmen abzurechnen.

Soweit zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Veranstaltung Personal erforderlich wird (z.B. für Toilette, Garderobe, Umbauten), hat dies der Nutzer auf seine Kosten zu stellen. Die Auswahl dieses Personals erfolgt in Abstimmung mit dem MfN.

Soweit das Personal Ordnungsaufgaben wahrnimmt, untersteht es der Weisungsbefugnis des Beauftragten des MfN.

Die Vorbereitung der Veranstaltung in den Räumen kann der Nutzer frühestens nach Schließung der öffentlichen Ausstellungen des MfN beginnen.

Der Nutzer hat die Räume nach Abschluss der Veranstaltung besenrein zu übergeben. Am Morgen nach der Veranstaltung wird namens und im Auftrag des Nutzers eine gründliche Reinigung der Räumlichkeiten durch das im Museum tätige Reinigungsunternehmen durchgeführt. Das Reinigungsunternehmen rechnet direkt mit dem Nutzer nach dem Reinigungsaufwand ab.

Der Nutzer entsorgt alle von ihm und den Veranstaltungsteilnehmern mitgebrachten Gegenstände auf seine Kosten. Fenster dürfen nicht geöffnet werden.

Die Zubereitung von warmen Speisen ist im Museum nicht möglich, elektrische Warmhalteeinrichtungen für Speisen sind erlaubt. Der Gebrauch von offenem Feuer im Museum ist nicht gestattet, nur im Sauriersaal sind brennende Kerzen als Tischdekoration zulässig.

In den Räumen des Museums herrscht Rauchverbot. Ausnahmen sind nicht möglich.

Der Nutzer verpflichtet sich, eine Nichtanspruchnahme der Räume spätestens drei Werktage vor der beabsichtigten Nutzung mitzuteilen. Kosten infolge der Nichtanspruchnahme sind vom Nutzer zu tragen.

V. Verträge

Die Überlassung der Räume wird schriftlich vereinbart. Die technischen und organisatorischen Einzelheiten der jeweiligen Veranstaltung sind im Einvernehmen mit dem MfN im Vertrag zu regeln.

Änderungswünsche müssen schriftlich vom MfN bestätigt werden.

Diese allgemeinen Bedingungen sind Bestandteil des Vertrages.

VI. Nutzungsentgelte

Für die Nutzung der Ausstellungsräume einschließlich Heizung und Strom werden vom Nutzer folgende Entgelte erhoben:

Räumlichkeiten	für die ersten drei Stunden	jede weitere Stunde
Sauriersaal	1800,-- DM	400,-- DM
Saal 4	200,-- DM	50,-- DM
Treppenhaus	300,-- DM	100,-- DM
weitere Räume	auf Anfrage	auf Anfrage

Für das vom MfN zur Durchführung der Veranstaltung gestellte Personal hat der Veranstalter Kostenerstattung zu leisten.

Jede angefangene Stunde wird voll berechnet.

Die Rechnung wird nach Ende der Veranstaltung durch das MfN erstellt.

VII. Haftung

Die Eignung der Räume für den Veranstaltungszweck wird vom MfN nicht gewährleistet. Es bleibt dem Veranstalter überlassen, die Eignung unter Berücksichtigung der vom MfN gemachten Auflagen zu prüfen.

Der Veranstalter haftet gegenüber dem MfN für alle Schäden, die von ihm, seinen Beauftragten oder Gästen seiner Veranstaltung verursacht werden. Der Nutzer stellt das Land Berlin für die Dauer der Nutzung von allen im Zusammenhang mit der Nutzung stehenden Haftpflichtansprüchen Dritter frei.

Für mitgebrachte Gegenstände jeglicher Art und sich aus deren Nutzung ergebende Folgen übernimmt das MfN keine Haftung.

Der vom MfN beauftragte Mitarbeiter hat auf Verlangen des Nutzers vor Beginn der Nutzung etwaige Mängel schriftlich festzuhalten, zu einem späteren Zeitpunkt festgestellte Mängel gelten als vom Nutzer verursacht.

Der Nutzer hat sich nach Beendigung der Veranstaltung solange dem Beauftragten des MfN zur Verfügung zu halten, bis der letzte Besucher das Gebäude verlassen hat und der Zustand der genutzten Räume durch das beauftragte Personal überprüft wurde. Erkennbare Schäden sind schriftlich festzuhalten. Die Geltendmachung zu einem späteren Zeitpunkt wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

VIII. Sonstiges

Der Nutzer ist verpflichtet, die Veranstaltung ggf. beim Finanzamt und bei der GEMA rechtzeitig anzumelden und die etwa fälligen Gebühren zu zahlen.

Alle Werbemittel für die Veranstaltungen (z. B. Plakate, Programme, Anzeigen, Einladungen und sonstige Verlautbarungen) müssen den Veranstaltungsort wie folgt bezeichnen:

Museum für Naturkunde
der Humboldt-Universität zu Berlin,
Invalidenstraße 43
D – 10115 Berlin.

Rundfunk- und Fernsehaufnahmen sowie Video- und Tonbandaufzeichnungen bedürfen der Zustimmung des Museums.

Der Nutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus dem Vertrag an Dritte abzutreten oder die Vertragsgegenstände ganz oder teilweise Dritten zu überlassen.

IX. Außerordentliche Kündigung, nachträgliche Auflagen

Das MfN ist unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn

- der Nutzer Auflagen aus diesen Nutzungsbedingungen oder dem Vertrag nicht nachkommt,
- sich die Angaben im Antrag als unwahr erweisen, insbesondere die Räumlichkeiten Dritten überlassen werden.

Zum Schutz der Ausstellungsobjekte und zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung im Museum können von dem Beauftragten des Museums während der Veranstaltung weitere Auflagen erteilt werden. Bei gravierenden Störungen der Sicherheit und Ordnung und akuter Gefährdung der Veranstaltungsteilnehmer oder der Ausstellungen ist der Beauftragte des MfN berechtigt, die Veranstaltung abubrechen. Dadurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des Nutzers.

X. Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HU in Kraft.

Damit tritt zugleich der Teil 2 der Ordnung über die Nutzung von Einrichtungen des Museums für Naturkunde vom 15. September 1998 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 26/1998) außer Kraft.